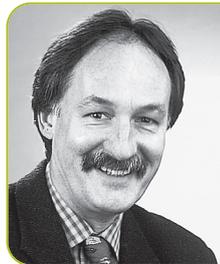


Mario Lazzarini
Ing. Agronom HTL,
Kant. Stuverwaltung Zug



Max Ledergerber
Betriebsökonom HWV/FH,
Kant. Steueramt Aargau

Steuerliche Auswirkungen der 1. BVG-Revision

Auf den 1. Januar 2006 tritt das 3. Paket mit erheblichen steuerlichen Auswirkungen in Kraft. Bei den Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung bestehen noch offene Auslegungsfragen, deren Beantwortung für die Vorsorge- und Steuerplanung von Bedeutung sind.

1. Einleitung

1.1 Hauptelemente der 1. BVG-Revision

Die 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wurde am 3. Oktober 2003 durch die Bundesversammlung verabschiedet. Der Bundesrat hat die Inkraftsetzung in drei Etappen beschlossen:

- Am 1. April 2004 sind die Bestimmungen zur Transparenz (Verbesserung der Informationen der Versicherten sowie der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter), zur paritätischen Verwaltung der Vorsorgeeinrichtungen und zur Auflösung von Anschlussverträgen in Kraft getreten (1. Paket);
- am 1. Januar 2005 sind die übrigen Bestimmungen (Herabsetzung der Eintrittsschwelle für die obligatorische Vorsorge, Herabsetzung des Koordinationsabzuges, schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes, regelmässige Überprüfung und Anpassung des Mindestzinssatzes) mit Ausnahme der steuerlich relevanten Regelungen in Kraft getreten (2. Paket);

- am 1. Januar 2006 treten die steuerlich relevanten Bestimmungen (Begriff der Vorsorge, versicherbarer Lohn, Einkauf von Beitragsjahren, Missbrauchsbestimmungen) in Kraft (3. Paket).

1.2 Änderungen mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2006

Die auf den 1. Januar 2006 in Kraft tretenden Änderungen umfassen sowohl Gesetzesänderungen (BVG, Zivilgesetzbuch) wie auch Verwaltungsänderungen (BVV², WEFV², BVV³, Verordnung vom 3. März 1997 über die berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen). Kernstück bildet der neue Art. 1 BVG, welcher erstmals eine Legaldefinition enthält, was unter dem Begriff der beruflichen Vorsorge zu verstehen ist und welche Grundsätze einzuhalten sind. Die bisher nur durch die Praxis und Rechtsprechung gebildeten Grundsätze der Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und des Versicherungsprinzips wurden ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen. In der geänderten BVV² hat der Bundesrat konkrete Beurteilungskriterien für

diese Grundsätze festgelegt. Ebenfalls im Art. 1 BVG verankert und von erheblicher steuerlicher Bedeutung ist der Grundsatz, dass der versicherbare Lohn oder das versicherbare Einkommen der selbstständig Erwerbenden das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen darf.

Die bisherige – komplizierte, in der Praxis schwierig umsetzbare und in den meisten Fällen wirkungslose – Begrenzung des Einkaufs von Beitragsjahren (bisheriger Art. 79a BVG) wurde aufgehoben und durch den Grundsatz ersetzt, dass die Vorsorgeeinrichtung den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen darf (Art. 79b Abs. 1 BVG).

Gemäss Art. 79b BVG dürfen nach Einkäufen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform zurückgezogen werden. Sofern Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt wurden, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Diese Bestimmungen wurden hauptsächlich zur Missbrauchsbekämpfung im fiskali-

schen Bereich aufgenommen und haben daher erhebliche steuerliche Auswirkungen.

2. Grundsätze der beruflichen Vorsorge

2.1 Angemessenheit

Die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge sollen der versicherten Person zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Nach allgemeiner Auffassung ist dies der Fall, wenn die BVG- und AHV/IV-Leistungen zusammen mindestens 60 Prozent des letzten Lohnes oder des letzten AHV-beitragspflichtigen Einkommens erreichen. Das Prinzip der Angemessenheit wird in Bezug auf die Altersleistungen definiert und soll eine Überversicherung verhindern.

Die Angemessenheit ist gemäss Art. 1 Abs. 2 BVV2 dann eingehalten, wenn

- a. die reglementarischen Leistungen 70% des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung nicht überschreiten oder
- b. die gesamten reglementarischen Beiträge von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden nicht mehr als 25% aller versicherbaren AHV-pflichtigen Löhne bzw. des AHV-pflichtigen Einkommens pro Jahr betragen.

Beide Berechnungsarten führen zu praktisch identischen Ergebnissen.

Ausserdem dürfen bei Löhnen, welche über dem oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG liegen (2005 = Fr. 77 400) die Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge und der AHV/IV zusammen nicht mehr als 85% des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohnes oder -Einkommens vor der Pensionierung betragen (Art. 1 Abs. 3 BVV2).

Das Prinzip der Angemessenheit bezieht sich auf die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse einer versicherten Person (Art. 1a BVV2).

Bei Vorsorgeeinrichtungen, welche Einkäufe zur Ausfinanzierung eines vorzeitigen Altersrücktritts zulassen, sind die Vorsorgepläne so auszugestalten, dass bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5% überschritten wird (Art. 1b BVV2).

2.2 Kollektivität

Die Vorsorgeeinrichtung kann für verschiedene Kategorien von Versichertenkollektiven unterschiedliche Leistungspläne anbieten (Art. 1c Abs. 1 BVV2), ohne dass der Grundsatz der Kollektivität verletzt ist. Die reglementarischen Bestimmungen müssen die Kriterien, nach denen die Kollektive gebildet werden, jedoch klar definieren. Die Zugehörigkeit zu einem

Kollektiv muss sich nach objektiven Kriterien richten (z. B. Anzahl Dienstjahre, Funktion, hierarchische Stellung, Alter oder Lohnhöhe). Die Kollektivität ist auch im Fall der Versicherung einer einzelnen Person eingehalten, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich ist (virtuelle Kollektivität; Art. 1c Abs. 2 BVV2). Die Möglichkeit der Aufnahme weiterer Personen muss indessen realistisch sein. Eine nur für eine einzelne Person massgeschneiderte Lösung ist nach wie vor unzulässig.

Selbstständig Erwerbende können im Gegensatz zu Arbeitnehmenden individuell entscheiden, ob sie sich in der 2. Säule versichern wollen. Sie können wählen, ob sie sich zusammen mit ihrem Personal oder in der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes oder in der Auffangeinrichtung versichern wollen. Darüber hinaus können sie auch exklusiv ihre Vorsorge im überobligatorischen Bereich machen, ohne das BVG-Obligatorium versichern zu müssen. Im Vergleich zu Arbeitnehmenden sind die selbstständig Erwerbenden somit freier in der Gestaltung ihrer Vorsorge. Aus diesem Grund wurde in Art. 1c Abs. 2 (2. Satz) BVV2 ausdrücklich festgehalten, dass die virtuelle Kollektivität für die freiwillige Versicherung von selbstständig Erwerbenden nicht gilt. Innerhalb eines Kollektivs darf eine Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 1d Abs. 1 BVV2 für die Versicherten jedes Kollektivs bis zu drei Vorsorgepläne anbieten. Dies bedeutet, dass in einer Vorsorgeeinrichtung einerseits eine Aufteilung der Versicherten in verschiedene Gruppen (Kollektive) erfolgen kann und andererseits innerhalb dieser Kollektive maximal drei verschiedene Vorsorgepläne angeboten werden können. Dies bedeutet eine gewisse Flexibilisierung des Grundsatzes der Kollektivität. Durch die Rahmenbedingungen, dass die Summe der Beiträge in Lohnprozenten beim Vorsorgeplan mit den niedrigsten Beitragsanteilen mindestens $\frac{2}{3}$ der Summe der Beiträge des Vorsorgeplanes mit den höchsten Beitragsanteilen betragen muss und dass der Beitragsatz des Arbeitgebers in jedem Plan gleich hoch sein muss, sollen allzu grosse Unterschiede vermieden und die Kollektivität gewährleistet werden.

2.3 Gleichbehandlung

Das Prinzip der Gleichbehandlung (Art. 1f BVV2) ergibt sich aus Art. 8 der Bundesverfassung. Das Gleichbehandlungsgebot erfordert, dass alle Versicherten, die im selben Kollektiv und nach demselben Plan versichert sind, nach den gleichen Bedingungen dieses Planes behandelt werden müssen. Das Gleichbehandlungsprinzip verbietet es nicht, unterschiedliche Vorsorgepläne für das Kader, das

obere Kader und das Direktorium vorzusehen. Demgegenüber ist es unzulässig, eine massgeschneiderte Versicherung mit sehr hohen Leistungen für einen einzigen Kaderangestellten vorzusehen, während die anderen Kaderangestellten derselben Hierarchiestufe ohne objektive Gründe tiefere Leistungen erhalten.

2.4 Planmässigkeit

Der Grundsatz der Planmässigkeit (Art. 1g BVV2) schliesst die Ausrichtung von Leistungen, die nicht im Reglement vorgesehen sind, aus. Im Reglement sind die verschiedenen Leistungen, die Art ihrer Finanzierung sowie das Leistungsziel für die Versicherten nachvollziehbar festzulegen.

2.5 Versicherungsprinzip

Die Risiken Tod und Invalidität müssen abgesichert sein, um im Vorsorgefall die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Aus diesem Grund wollte der Gesetzgeber das Versicherungsprinzip ausdrücklich im Gesetz verankert haben. Gemäss Art. 1h Abs. 1 BVV2 ist das Versicherungsprinzip eingehalten, wenn mindestens 6 Prozent aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt sind. Massgebend für die Berechnung des Mindestanteils ist die Gesamtheit der Beiträge für alle Kollektive und Pläne eines angeschlossenen Arbeitgebers in einer Vorsorgeeinrichtung.

Bei Vorsorgeeinrichtungen, z. B. Sammelstiftungen, bei denen mehrere Arbeitgeber angeschlossen sind, muss der Mindestanteil von 6 Prozent Risikoprämien für jeden angeschlossenen Arbeitgeber eingehalten sein. Bei einer Vorsorgeeinrichtung mit mehreren Vorsorgeplänen, muss dieser Mindestanteil global über alle Pläne eingehalten sein. Dies bedeutet, dass es zulässig ist, beispielsweise für die Kaderangestellten im überobligatorischen Bereich einen reinen Sparplan anzubieten, wenn die Kaderangestellten in der gleichen Vorsorgeeinrichtung versichert sind und global über alle Pläne mindestens 6 Prozent aller Beiträge der Risikoabdeckung dienen.

2.6 Mindestalter für den Altersrücktritt

Auf Grund von Art. 1i Abs. 1 BVV2 können die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen einen Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorsehen. Dieses Mindestalter gilt sowohl für das ordentliche reglementarische Rentenalter als auch für die frühestmögliche vorzeitige Pensionierung.

Frühere Altersrücktritte sind gemäss Art. 1i Abs. 2 BVV2 möglich bei betrieblichen Restrukturierungen oder bei Arbeitsverhältnissen, in denen frühere Altersrücktritte aus Grün-

den der öffentlichen Sicherheit vorgesehen sind.

Bei reglementarisch vorgesehenen vorzeitigen Altersrücktritten ist insbesondere zu beachten, dass bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses in einem Zeitpunkt, in welchem ein reglementarischer Anspruch auf Altersleistungen besteht, die Vorsorgeleistungen sowohl vorsorgerechtlich wie auch steuerrechtlich als Altersleistungen und nicht als Freizügigkeitsleistungen gelten. Eine Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto ist daher nicht zulässig (BGE 120 V 306 vom 29.12.1994, BGE B 86/02 vom 23.5.2003, BGE B 38/02 vom 5.8.2003).

3. Einkauf zur Schliessung von Beitragslücken

3.1 Einkaufsberechnung

Einkäufe dienen der Schliessung von Lücken in der beruflichen Vorsorge. Darunter fallen alle von der versicherten Person freiwillig geleisteten Beiträge, allfällige Eintrittsleistungen des Arbeitgebers gemäss Art. 7 Abs. 1 FZG sowie Beitragsleistungen zum Ausgleich eines vorzeitigen Altersrücktritts. Der Einkauf muss reglementarisch geregelt sein. Für die Berechnung müssen die gleichen, nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter eingehalten werden wie für die Festlegung des Vorsorgeplanes (Art. 60a Abs. 1 BVV2). Die Grundsätze der Angemessenheit und Planmässigkeit sind zu beachten.

Selbstständig Erwerbende, die keiner zweiten Säule angehören, haben die Möglichkeit, 20% ihres Erwerbseinkommens, maximal Fr. 30 960.– (Stand 2005), in die Säule 3a einzuzahlen. Die Säule 3a stellt für diesen Personenkreis in einem gewissen Umfang einen Ersatz für die Säule 2 dar. Bei einem Einkauf von Beitragsjahren wird derjenige Teil des Guthabens der Säule 3a an die Einkaufssumme angerechnet, der über die Summe hinausgeht, die hätte gebildet werden können, wenn sie stets einer Säule 2 angehört hätten. Ohne diese Anrechnung würde ihre Vorsorge im Vergleich zu Personen, die immer in der 2. Säule versichert waren, unangemessen hoch. Im Interesse einer administrativ einfach zu handhabenden Lösung hat das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) eine Tabelle erstellt, die für jeden Jahrgang den nicht anzurechnenden Betrag festhält. Dabei ist nicht massgebend, ab welchem Zeitpunkt die versicherte Person tatsächlich eine Säule 3a geäufnet hat.

Art. 60a Abs. 3 BVV2 schliesslich hält fest, dass sich der Höchstbetrag der möglichen Einkaufssumme um den Betrag von bestehenden Freizügigkeitsguthaben, welche nicht in die

Vorsorgeeinrichtung übertragen werden müssen, verringert.

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des reglementarischen versicherten Lohnes nicht übersteigen (Art. 60b BVV2). Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen möglich.

Die bisherige Einkaufsbeschränkung (Art. 79a BVG) fällt auf den 1. Januar 2006 weg.

3.2 Kapitalbezug nach Einkauf

Gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Diese Bestimmung gilt auch für WEF-Bezüge, da auch bei einem Vorbezug für die Wohneigentumsförderung Gelder aus der beruflichen Vorsorge in Kapitalform zurückgezogen werden.

Zu dieser Gesetzesnorm hat der Bundesrat keine Ausführungsbestimmungen in der BVV2 erlassen, obwohl sich diesbezüglich Auslegungsfragen stellen. Mit dem Ausschluss des Kapitalbezugs innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf wollte der Gesetzgeber verhindern, dass die berufliche Vorsorge zum Zwecke der Steueroptimierung zu einem Kontokorrent umfunktioniert wird. Der Steuervorteil, welcher dadurch erzielt werden kann, dass die Einkaufsbeiträge vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, während der nachfolgende Kapitalbezug separat vom übrigen Einkommen zu einem privilegierten Satz besteuert wird, ist beachtlich und lässt sich in solchen Fällen häufig nicht mit vorsorgerechtlichen Überlegungen rechtfertigen.

Bei der Frage, inwieweit der Kapitalbezug ausgeschlossen wird, ist der Gesetzestext indessen etwas unglücklich formuliert. Aus dem Willen des Gesetzgebers, den steuerlichen Missbrauch zu verhindern, ist zu schliessen, dass ein Kapitalbezug innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren überhaupt ausgeschlossen ist (Votum SR Jean Studer, NE: «...On passe ensuite à linéa 3 et on constate qu'une autre limitation a été fixée: le rachat effectué ne peut pas être compensé sous la forme d'une prestation en capital avant l'échéance d'un délai de trois ans.»). Müsste dagegen nur jener Teil der Austritts- oder Altersleistung in Rentenform bezogen werden, welcher dem getätigten Einkauf entspricht, so wäre es weiterhin möglich, dass jemand z. B. Mitte Januar 2006 einen Einkauf von Fr. 500 000.– leistet und zwei Wochen später eine Kapitalzahlung von Fr. 500 000.– erhält; vorausgesetzt würde lediglich, dass er daneben noch über ein Altersguthaben verfügt, welches er im Umfang von mindestens Fr. 500 000.– als Rente bezieht.

Andererseits bestimmt Art. 37 Abs. 2 BVG explizit, dass die versicherte Person verlangen kann, dass ihr ein Viertel ihres Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Somit stellt sich die Frage, ob nicht zumindest in diesem Umfang ein Kapitalbezug auch bei einem Einkauf innerhalb eines vorgängigen Zeitraumes von drei Jahren möglich sein muss?

Dem Willen des Gesetzgebers kann auch entnommen werden, dass bei Bestehen von mehreren Vorsorgeverhältnissen (BVG-Obligatorium bei Einrichtung A, Überobligatorium bei Einrichtung B) eine globale Sichtweise über sämtliche Vorsorgeverhältnisse einer versicherten Person gelten muss. Nach dem Willen des Gesetzgebers dürfte es kaum zulässig sein, einen Einkauf in die Einrichtung A, deren Leistungen in Rentenform ausgerichtet werden, zu tätigen, und unmittelbar anschliessend die Leistungen aus der Einrichtung B in Kapitalform zu beziehen. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass die globale Betrachtungsweise bei der Umsetzung zusätzlichen Abklärungsaufwand bei den Vorsorgeeinrichtungen bedingt. Die noch offenen Fragen zur Anwendung von Art. 79b Abs. 3 BVG werden zur Zeit durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) vertieft geprüft. Es ist vorgesehen, dass sie in einer der nächsten Mitteilungen über die berufliche Vorsorge behandelt werden.

Die neue Regelung dürfte wohl dazu führen, dass Vorsorgeeinrichtungen aus verwaltungstechnischen Gründen Einkäufe innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung reglementarisch ausschliessen werden. Die Problematik bleibt jedoch trotzdem bestehen, weil die

neue Regelung auch auf Einkäufe mit darauf folgendem WEF-Vorbezug oder mit darauf folgendem Barauszahlungsgrund (Aufnahme selbstständige Erwerbstätigkeit, Wegzug ins Ausland) Anwendung findet.

Artikel 79b BVG ist auf alle Einkäufe anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten gemacht werden. Auf Einkäufe, die bis zum 31.12.2005 unter der bisherigen Einkaufsbeschränkung gemacht wurden, ist diese neue Regelung nicht anwendbar. Einkäufe, die vor Inkrafttreten dieses Artikels gemacht wurden, verhindern daher den Kapitalbezug nicht.

3.3 Einkauf nach Vorbezug für Wohneigentumsförderung

Gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind.

Im Gesetz ist zu dieser Bestimmung keine Übergangsregelung vorgesehen. Eine solche ist indessen auch nicht notwendig. Die Bestimmung bezieht sich auf Einkäufe nach dem 1. Januar 2006. Dabei spielt es keine Rolle, ob Vorbezüge vor oder nach 1. Januar 2006 erfolgten. Die neue Regelung ist mithin bei einem geplanten Einkauf im Jahr 2006 auch anwendbar, wenn ein Vorbezug beispielsweise im Jahr 1996 erfolgte (siehe BSV-Mitteilung Nr. 84/487 vom 12. Juli 2005).

Gemäss Art. 60d BVV2 kann das Reglement in den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nach Art. 30d, Abs. 3, Bst. a BVG (bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen) nicht mehr zulässig ist, freiwillige Einkäufe zulassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten (siehe BSV-Mitteilung Nr. 84/487 vom 12. Juli 2005).

4. Versicherbarer Lohn und versicherbares Einkommen

4.1 Versicherbarer Lohn von unselbstständig Erwerbenden

Nach Art. 1 Abs. 2 BVG darf der versicherbare Lohn das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen. Das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist im AHV-Gesetz umschrieben. Gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG umfasst der massgebende Lohn auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgelts darstellen. Infolgedessen umfasst der nach

BVG versicherbare Lohn insbesondere auch Boni, Gewinnbeteiligungen und andere Formen von Gehaltsnebenleistungen.

4.2 Versicherbares Einkommen von selbstständig Erwerbenden

Nach Art. 1 Abs. 2 BVG darf das versicherbare Einkommen von selbstständig Erwerbenden das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen. Das massgebende Einkommen berechnet sich auf Grund von Art. 9 AHVG und Art. 17ff AHVV unter Berücksichtigung der AHV-rechtlichen Korrekturen.

Naturgemäss unterliegt das Einkommen von selbstständig Erwerbenden teilweise erheblichen jährlichen Schwankungen. Hinzu kommt, dass das massgebende AHV-beitragspflichtige Einkommen erst nach Rechtskraft der entsprechenden Verfügung der AHV-Behörden feststeht. Diese stützt sich auf die rechtskräftige Steuerveranlagung. Somit kennt die Vorsorgeeinrichtung das AHV-pflichtige Einkommen im betreffenden Versicherungsjahr nicht, und die Steuerbehörde kann bei buchstabengetreuer Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 BVG die Einhaltung der Begrenzung des versicherbaren Einkommens im Veranlagungsverfahren ebenfalls nicht abschliessend feststellen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, wie bis anhin bei der Festsetzung des versicherbaren Einkommens von selbstständig Erwerbenden auf den durchschnittlichen Verdienst während eines repräsentativen Zeitraumes abzustellen. In der Praxis ist dies in der Regel das durchschnittliche Einkommen von drei bis fünf vorangehenden Jahre. Die Legitimation für diesen pragmatischen Lösungsansatz ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 BVV2, welcher vorsieht, dass bei Berufen, in denen der

Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, die koordinierten Löhne abweichend vom massgebenden Lohn der AHV auf Grund von Durchschnittslöhnen festgelegt werden können.

4.3 Begrenzung der versicherbaren Einkünfte

Gemäss Art. 79c BVG ist der nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung versicherbare Lohn der Arbeitnehmenden oder das versicherbare Einkommen der selbstständig Erwerbenden auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG (Stand 2005: Fr. 77 400.– × 10 = maximal versicherbares Einkommen Fr. 774 000.–) begrenzt.

Die Begrenzung betrifft sämtliche Vorsorgeverhältnisse der versicherten Person. Bei mehreren Vorsorgeverhältnissen der gleichen Person besteht die Gefahr, dass die Höchstlimite überschritten wird, ohne dass dies die einzelnen Vorsorgeträger selber feststellen können. Den betreffenden Versicherten obliegt daher die Pflicht, über die bei anderen Einrichtungen versicherten Einkünfte zu informieren (Art. 60c Abs. 2 BVV2). Wenn jemand bei einer Einrichtung das Obligatorium versichert hat und bei einer (oder mehreren) anderen Einrichtungen den überobligatorischen Teil, muss die Kürzung ausschliesslich auf dem überobligatorischen Teil erfolgen.

Der Gesetzgeber hat auf eine Übergangsbestimmung verzichtet, die es den Versicherten erlaubt hätte, eine bestehende Vorsorge für ein nicht plafoniertes Einkommen gemäss den Bestimmungen, wie sie vor 1.1.2006 in Kraft waren, weiterzuführen. Art. 79c BVG ist somit auch auf Vorsorgeverhältnisse anwendbar, die bereits vor Inkrafttreten der neuen Begrenzung bestanden haben. Allerdings entspricht es nicht dem Willen des Gesetzgebers, ältere Versicherte in Bezug auf die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität zu beeinträchtigen. Für Versicherte, die am 1. Januar 2006 das 50. Altersjahr vollendet haben, gilt aus diesem Grund bei bereits bestehenden Vorsorgeverhältnissen die Begrenzung des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens für die Risiken Tod und Invalidität nach Art. 79c BVG nicht. Das Alterssparen untersteht jedoch auch bei diesen Versicherten der neuen Begrenzung. ■

¹ Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

² Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

³ Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen